

Aktuelles über Sozialversicherungen für das Jahr 2026

Aktuelle Grenzbeträge BVG (Berufliche Vorsorge)

Beträge 2026 Beträge 2025

Maximal anrechenbarer Lohn pro Jahr	CHF	90'720.00	90'720.00
Mindestjahreslohn	CHF	22'680.00	22'680.00
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	26'460.00	26'460.00
Maximal versicherter Lohn pro Jahr	CHF	64'260.00	64'260.00
Minimal versicherter Lohn pro Jahr	CHF	3'780.00	3'780.00
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.25%	1.25 %
Rentenumwandlungssatz		6.8 %	6.8 %

Versicherter Personenkreis

Obligatorisch: - Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Lohn von mehr als CHF 22'680.--/Jahr
- ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität
- ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen

Freiwillig: Selbständigerwerbende

Finanzierung

Beiträge in % des koordinierten Lohnes
Altersgutschriften:

M 25-34	F 25-34	= 7%
35-44	35-44	= 10%
45-54	45-54	= 15%
55-65	55-64	= 18%

Arbeitgeberbeitrag mindestens die Hälfte der Gesamtbeiträge aller Arbeitnehmer.

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Beträge 2026 Beträge 2025

Erwerbstätige mit 2. Säule – BVG - maximal	CHF	7'258.00	7'258.00
Erwerbstätige ohne 2. Säule - BVG (20 % vom Erwerbseinkommen) - maximal	CHF	36'288.00	36'288.00

UVG (Unfallversicherung)

Beträge 2026 Beträge 2025

Maximal versicherter Lohn pro Jahr	CHF	148'200.00	148'200.00
------------------------------------	-----	------------	------------

Beitragssatz in % des versicherten Lohnes variiert und muss bei Ihrem Versicherer angefragt werden.

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lehrlinge etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche.

Prämie Berufsunfall zulasten Arbeitgeber.

Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

AHV/IV/EO

Beträge 2026 Beträge 2025

Maximal versicherter Lohn pro Jahr	CHF	90'720.00	90'720.00
Minimale Alters-/Invalidenrente pro Jahr (ab 2026 inkl. 13. Altersrente, welche im Dezember ausbezahlt wird)	CHF	16'380.00	15'120.00
Maximale Alters-/Invalidenrente pro Jahr (ab 2026 inkl. 13. Altersrente, welche im Dezember ausbezahlt wird)	CHF	32'760.00	30'240.00
Maximale Alters-/Invalidenrente pro Jahr Ehefrau und Ehemann zusammen (ab 2026 inkl. 13. Altersrente, welche im Dezember ausbezahlt wird)	CHF	49'140.00	45'360.00

Achtung: Altersrenten sind 3 bis 6 Monate im Voraus anzumelden!

Versicherter Personenkreis:

Obligatorisch: Alle in der Schweiz erwerbstätigen oder zivilrechtlichen Wohnsitz aufweisenden Personen, ins Ausland entsandte für vertraglich bestimmte Zeit.

Freiwillig: Auslandschweizer und gleichgestellte Ausländer.

Beitragspflicht für alle Personen:

- für Erwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (Beispiel: Eine Erwerbstätige, die am 15. August 2025, 17 Jahre alt wird, muss also ab dem 1. Januar 2026 Lohnbeiträge bezahlen)
- für Nichterwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres

Altersleistungen

Getrennte Auszahlung für Mann und Frau

- Männer ab 65 Jahren
- Frauen:
 - bis Jahrgang 1938 ab 62 Jahren;
 - Jahrgang 1939 bis 1941 ab 63 Jahren;
 - Ab Jahrgang 1942 ab 64 Jahren
 - (Anpassung erfolgt ab 2025 schrittweise bis 65 wie folgt:)
 - Jahrgang 1961, Referenzalter 64 Jahre + 3 Monate, AHV-Rentenzuschlag + 25 %
 - Jahrgang 1962, Referenzalter 64 Jahre + 6 Monate, AHV-Rentenzuschlag + 50 %
 - Jahrgang 1963, Referenzalter 64 Jahre + 9 Monate, AHV-Rentenzuschlag + 75 %
 - Jahrgang 1964, Referenzalter 65 Jahre, AHV-Rentenzuschlag + 100 %
 - Jahrgang 1965, Referenzalter 65 Jahre, AHV-Rentenzuschlag + 100 %
 - Jahrgang 1966, Referenzalter 65 Jahre, AHV-Rentenzuschlag + 81 %
 - Jahrgang 1967, Referenzalter 65 Jahre, AHV-Rentenzuschlag + 63 %
 - Jahrgang 1968, Referenzalter 65 Jahre, AHV-Rentenzuschlag + 44 %
 - Jahrgang 1969, Referenzalter 65 Jahre, AHV-Rentenzuschlag + 25 %

Minderrente bei Rentenvorbezug Männer:

Ab Alter 63 mit Kürzung von 13,6%

Ab Alter 64 mit Kürzung von 6.8%

Minderrente bei Rentenvorbezug Frauen:

Die Frauen der Übergangsgenerationen (Jahrgänge 1961 bis 1969) können die Rente bereits ab 62 Jahren beziehen. Für sie gilt eine Rentenkürzung, berechnet je nach Einkommenshöhe und Jahrgang. Die prozentuale Kürzung beläuft sich minimal bei 0 % und maximal bei 10.5 %.

Mehrrente bei Rentenaufschub (die Dauer muss nicht im Voraus bestimmt werden / alle 3 Monate steigt der prozentuale Zuschlag progressiv)

1 Jahr + 5.2 %

2 Jahre + 10.8 %

3 Jahre + 17.1 %

4 Jahre + 24.0 %

5 Jahre + 31.5 %

Achtung: Beitragslücken führen zu Rentenkürzungen von mindestens 2.3 % pro Jahr!

Hinterlassenen Leistungen

Witwenrente/Witwerrente

min. CHF 12'096.--/max. CHF 24'192.—

(Witwen- und Witwerrente: bis zum 18. Altersjahr des jüngsten Kindes!)

Verwitwete IV- und Altersrentner

min. CHF 18'144.--/max. CHF 30'240.—

Kinder Waisenrente bis 18 bzw. bei Ausbildung bis 25

min. CHF 6'048.--/max. CHF 12'096.—

Leistungen bei Dauernder Erwerbsunfähigkeit

Invalidenrente mindestens CHF 7'560.-- / max. 30'240.--

Keine Zusatzrente mehr für Ehepartner!

IV-Grad / Stufenloses Rentensystem / Maximalrente

ab 70 %	100 %	maximale IV-Rente CHF 30'240.—pro Jahr
65 %	65 %	maximale IV-Rente CHF 19'656.—pro Jahr
60 %	60 %	maximale IV-Rente CHF 18'144.—pro Jahr
55 %	55 %	maximale IV-Rente CHF 16'632.—pro Jahr
50 %	50 %	maximale IV-Rente CHF 15'120.—pro Jahr
45 %	37.5 %	maximale IV-Rente CHF 11'340.—pro Jahr
40 %	25 %	maximale IV-Rente CHF 7'560.—pro Jahr

Finanzierung

AHV 8,7 %

IV 1,4 %

EO 0,5 %

ALV 2.2 %

= 12,8% vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)

Der Arbeitnehmerabzug bis zu einem Brutto-Jahreslohn von CHF 148'200.-- ist 6.4 % / ab einem Brutto-Jahreslohn von CHF 148'200.—nur noch 5.3 % (der ALV-Prozentsatz bis CHF 148'200.— ist 2.2 %).

Selbständig erwerbende

Beitrag für Selbständig erwerbende 10 % (=Maximalsatz und gilt ab Einkommen von CHF 60'500.— pro Jahr).

Für Einkommen unter CHF 60'500.— bis zum unteren Grenzbetrag von CHF 10'100.-- im Jahr gilt eine sinkende Beitragsskala (Mindestbeitrag Fr. 530.--).

Selbständig erwerbende sind von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen, haben dafür auch kein Anrecht auf Arbeitslosengeld.

Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von CHF 530.-- pro Jahr.

Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner pro Jahr

	Beträge 2026	Beträge 2025
CHF	16'800.00	16'800.00

Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber

- Davon ausgeschlossen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungs- und Bügelpersonal)

CHF	2'500.00	2'500.00
-----	----------	----------

Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung

Sind bei der AHV-Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers geltend zu machen.

FamZG (Familienzulagen)

Beträge 2026 Beträge 2025

Gilt für den Kanton Graubünden

Familienzulagen pro Monat für Kinder bis 16 Jahre
(Anspruch erlischt am Ende des Monats, in welchem das
Kind das 16. Altersjahr vollendet hat)

CHF 240.00 230.00

Ausbildungszulagen pro Monat für Kinder nach Vollendung
des 16. Altersjahrs (Für Kinder in Ausbildung wird die
Ausbildungszulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet,
in dem die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen
werden kann, längstens aber bis zum vollendeten 25.
Altersjahr)

CHF 290.00 280.00

Arbeitnehmende

Anspruch auf Familienzulagen besteht, falls ein jährliches
Mindesterwerbseinkommen von CHF 7'560. — resp.
monatlich CHF 630.00 erzielt wird. Bei einer Beschäftigung
bei mehreren Arbeitgebern werden die Löhne
zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das
Mindesteinkommen erreicht wird. Falls das jährliche
Mindesteinkommen von CHF 7'560. — nicht erreicht wird,
besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.

Nichterwerbstätige

können Kinderzulagen geltend machen, wenn das
steuerbare Einkommen (dir. Bundessteuer) CHF 45'360. —
nicht überschreitet. Sie müssen obligatorisch in der AHV
versichert und beitragspflichtig sein wie auch keine
Ergänzungsleistungen beziehen.

Diesen gleichgestellt sind die Nichterwerbstätigen, die kein
Einkommen von CHF 7'560. — erzielen und die keine AHV-
Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten müssen.

Keinen Anspruch auf Familienzulagen haben:

- Bezügerinnen/Bezüger von EL zur AHV/IV;
- Die Ehegatten von Selbständig erwerbenden, die die
Zulagen dort beziehen;
- Personen, die nach Erreichen des ordentlichen
Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen;
- Personen, deren AHV-Beiträge als bezahlt gelten
(Ehegatte hat mindestens den doppelten
Mindestbeitrag erreicht).

Selbständig erwerbende können im Kanton Graubünden
ab 1.1.2013 wieder Kinderzulagen beziehen. Auch hier
muss das Mindesteinkommen von CHF 7'560.—jährlich
resp. CHF 630.00 monatlich erzielt werden.